

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 320/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	1
* Verordnung (EG) Nr. 321/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hinsichtlich der in Anhang I genannten Bezugsqualitäten	3
* Verordnung (EG) Nr. 322/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	5
Verordnung (EG) Nr. 323/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 25 300 Tonnen Gerste aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle	24
Verordnung (EG) Nr. 324/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25
Verordnung (EG) Nr. 325/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	27
Verordnung (EG) Nr. 326/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen	29
Verordnung (EG) Nr. 327/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	34

Kommission

96/169/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln („integriertes System“)**..... 46

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 320/96 DER KOMMISSION****vom 22. Februar 1996****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3057/95⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notie-

rungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder

b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verord-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 3.

nung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiederinzuführen —

ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 321/96 DER KOMMISSION
vom 22. Februar 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hinsichtlich der in Anhang I
genannten Bezugsqualitäten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2928/95⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit der Marktrealität Rechnung getragen wird, sollte ab
1. Januar 1996 der Referenzpreis für geschälten Reis,
parboiled (1 Brown Parboiled 4/88), und der Preis für
Reis, nicht geschält (2 Brown 4/73), den Durchschnitt der
cif-Preise Rotterdam berücksichtigen. Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1573/95 ist deshalb entsprechend
zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

	Indica-Reis		Japonica-Reis	
	Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen
KN-Code	1006 20 17 1006 20 98	1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98	1006 20 anderer als: 1006 20 17 1006 20 98	1006 30 anderer als: 1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98
Bezugsqualität	US long grain 2/4/73 US long grain Parboiled 1/4/88	Thai 100 % B	US Gulf Medium Grain ^(?)	
Ursprung	USA	Thailand	USA	USA
Stufe ⁽¹⁾	cif, lose Schüttung, ARAG	cif, lose Schüttung, ARAG	cif, lose Schüttung, ARAG	cif, lose Schüttung, ARAG

(1) Cif ARAG: Notierung betreffend die Nordseehäfen Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Gent.

(?) Ist diese Qualität nicht verfügbar, können andere Qualitäten Reis der Sorte Japonica zugrunde gelegt werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 322/96 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1996

über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁴⁾, wird mit Wirkung vom 1. März 1996 durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 des Rates⁽⁵⁾ aufgehoben. Daher sollten die Bestimmungen, die nicht in die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 haben aufgenommen werden können, in die Durchführungsvorschriften für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver gemäß der Verordnung (EG) Nr. 625/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁷⁾, aufgenommen werden. Aufgrund der Bedeutung der geplanten Anpassungen der genannten Verordnung und der Vielzahl der bereits daran vorgenommenen Änderungen empfiehlt es sich, der Klarheit und Transparenz halber eine Neufassung vorzunehmen. Daher sollte die Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgehoben werden.

Interventionsfähig ist nur Magermilchpulver mit einem bestimmten Mindesteiweißgehalt. Außerdem kann der Ankaufspreis je nach Eiweißgehalt schwanken. Es ist das zur Feststellung dieses Gehalts anzuwendende Analyseverfahren sowie das Verfahren zur Berechnung des Ankaufspreises festzulegen.

Um sicherzustellen, daß für angekauftes Magermilchpulver keine Zahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ist klarzustellen, daß vor Bezahlung die Erfüllung sämtlicher Bedingungen überprüft und der Eiweißgehalt festgestellt wird.

Es wurde ein Referenzverfahren zur Feststellung von Buttermilch ausgearbeitet. Um eine einheitliche Anwendung der Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten, ist für

die Kontrolle des von den Interventionsstellen angekauften Magermilchpulvers auf dieses Analyseverfahren zurückzugreifen.

In der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/71/EG⁽⁹⁾, ist vorgesehen, daß Milch, deren Gehalt an antimikrobiellen Stoffen über dem zulässigen Wert gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 282/96⁽¹¹⁾, liegt, nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden darf. Es empfiehlt sich, das von den Interventionsdienststellen angekaufte Magermilchpulver auf das Vorhandensein antimikrobieller Stoffe zu kontrollieren, die in der Praxis häufig eingesetzt werden. Zu diesem Zweck ist ein Kontrollverfahren vorzusehen.

Im übrigen haben sich die Bestimmungen über die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver bewährt und können folglich, abgesehen von einigen technischen Anpassungen, beibehalten werden.

Die maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der im Zusammenhang mit der Regelung über die öffentliche Lagerhaltung anzuwenden ist, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/95⁽¹³⁾, festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen nur solches Magermilchpulver an, das der Begriffsbestimmung des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den Qualitätsanforderungen des Anhangs I entspricht und folgende Bedingungen erfüllt:

a) Die Qualitätskontrolle wurde mit Hilfe der Analyseverfahren gemäß den Anhängen I, V, VI und VII mit den gemäß Anhang IV entnommenen Proben durchgeführt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 1. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 33.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 52.

- b) es entspricht in Qualität, Verpackung und Kennzeichnung den in den Anhängen II und III aufgeführten Bedingungen;
- c) es enthält keine anderen Erzeugnisse, namentlich keine Buttermilch oder Molke;
- d) es wurde innerhalb eines Monats vor dem Tag des Eingangs des Verkaufsangebots bei der Interventionsstelle bzw. in dem in Anhang III Buchstabe e) zweiter Satz genannten Fall innerhalb von vier Wochen vor der Woche, in der das Angebot eingegangen ist, hergestellt;
- e) es überschreitet nicht die nach der Gemeinschaftsregelung anwendbaren zulässigen Radioaktivitätswerte.

Die Höchstwerte sind die mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates⁽¹⁾ festgesetzten Werte. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bestimmt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) „Buttermilch“ das Nebenerzeugnis der Butterherstellung, das nach dem Ausbuttern des Rahms und Abtrennen der festen Fettphase gewonnen worden ist;
- b) „Molke“ das unter Verwendung von Säuren, Lab und/oder chemisch-physikalischen Verfahren bei der Käse- und Kaseinherstellung gewonnene Erzeugnis.

(3) Die Mindestangebotsmenge beträgt 20 Tonnen. Die Mitgliedstaaten können die Mindestmenge erhöhen und/oder vorsehen, daß nur Mengen von ganzen Tonnen Magermilchpulver angeboten werden.

(4) Die Interventionsstelle registriert den Tag des Eingangs des Verkaufsangebots, die entsprechenden Mengen und Herstellungsdaten sowie den Ort, an dem das Magermilchpulver auf Lager gehalten wird.

(5) Verkaufsangebote sind nur gültig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 12 ECU je angebotene Tonne Magermilchpulver geleistet hat.

Im Rahmen dieser Verordnung sind die Aufrechterhaltung des Angebots und die Lieferung des Magermilchpulvers an das von der Interventionsstelle bezeichnete Lagerhaus die wichtigsten Anforderungen, deren Erfüllung durch diese Sicherheit gewährleistet wird. Stellt sich bei der Kontrolle gemäß Absatz 1 Buchstabe a) heraus, daß das Magermilchpulver nicht den Anforderungen von Absatz 1 entspricht, so wird die Sicherheit jedoch für die noch nicht gelieferten Mengen freigegeben.

Die Sicherheit ist in dem Mitgliedstaat zu leisten, in dem das Angebot gemacht wird.

Artikel 2

(1) Ein Betrieb gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird nur zugelassen, wenn er:

- a) auch gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates zugelassen ist und über geeignete technische Einrichtungen verfügt;
- b) sich verpflichtet, die von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats bestimmten Warenein- und -ausgangsbücher fortlaufend zu führen, in denen die behandelten Magermilch-, Buttermilch- und Molkemengen, die Art der Hitzebehandlung der Magermilch, die gewonnenen Erzeugnisse, die Verpackung, die Kennzeichnung und das Datum des Verlassens jeder Partie Magermilchpulver, Buttermilchpulver und Molkepulver vermerkt sind;
- c) sich einverstanden erklärt hat, das Magermilchpulver, das zur Intervention angeboten werden soll, einer amtlichen Sonderkontrolle zu unterwerfen;
- d) sich verpflichtet, die für die Kontrolle zuständige Stelle mindestens zwei Arbeitstage im voraus von seiner Absicht zu unterrichten, Magermilchpulver für die öffentliche Intervention zu erzeugen. Der Mitgliedstaat kann allerdings einen kürzeren Zeitraum dafür vorschreiben.

(2) Die zuständigen Stellen vergewissern sich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung durch unangemeldete Kontrollen vor Ort entsprechend dem Herstellungsprogramm für zur öffentlichen Intervention vorgesehene Magermilchpulver der betreffenden Herstellungsbetriebe.

Diese Kontrollen umfassen mindestens

- eine Kontrolle je Zeitraum von 28 Tagen der Produktion für die Intervention und mindestens einmal je Halbjahr eine Kontrolle der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b);
- eine Kontrolle je Halbjahr zur Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß Absatz 1.

(3) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, wird die Zulassung entzogen. Auf Antrag des betreffenden Betriebes und nach eingehender Kontrolle kann nach einer Mindestfrist von sechs Monaten eine Wiederezulassung erfolgen.

Erweist sich, daß ein Betrieb eine seiner Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) nicht erfüllt hat, so wird, außer im Fall höherer Gewalt, die Zulassung für einen Zeitraum von einem bis zwölf Monaten, je nach Schwere der Unregelmäßigkeit, ausgesetzt.

Der Mitgliedstaat kann jedoch davon absehen, wenn erwiesen ist, daß die Unregelmäßigkeit nicht mutwillig oder grob fahrlässig begangen wurde und die Behinderung der Kontrollen gemäß Absatz 2 geringfügig war.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 1.

(4) Die Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Gegenstand eines Berichts, der Aufschluß gibt über

- den Zeitpunkt der Kontrolle,
- die Dauer der Kontrolle,
- durchgeführte Prüfungsmaßnahmen.

Der Kontrollbericht ist vom zuständigen Bediensteten zu unterschreiben.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die hinsichtlich der Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 3 getroffenen Anweisungen innerhalb eines Monats nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 3

Die Stelle, die die Kontrolle über die Einhaltung des Artikels 1 Absatz 1 durchführt, zeichnet unter genauer Angabe aller in Absatz 1 des Anhangs I aufgeführten Erzeugnismerkmale die Analysenergebnisse jeder angebotenen Warenpartie auf, die später Gegenstand einer besonderen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder im Fall der Ausfuhr auf Antrag ausgestellten Bescheinigung sein können.

Artikel 4

(1) Nach Prüfung der Angebotsangaben stellt die Interventionsstelle unverzüglich einen datierten, numerierten Lieferschein aus, der folgende Angaben enthält:

- a) Liefermenge,
- b) Lieferfrist für das Magermilchpulver,
- c) anzulieferndes Lager.

(2) Das Magermilchpulver muß innerhalb von 28 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Verkaufsangebots gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) geliefert werden. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung erfolgt die Übernahme des Magermilchpulvers durch die Interventionsstelle am Tag des Eingangs des Magermilchpulvers im Lager, frühestens jedoch am Tag nach der Ausstellung des in Absatz 1 genannten Lieferscheins.

(4) Die Zahlung des von der Interventionsstelle angekauften Magermilchpulvers erfolgt zwischen dem 120. und 140. Tag nach der Übernahme des Magermilchpulvers, wenn überprüft wurde, daß die Anforderungen gemäß Artikel 1 erfüllt sind.

(5) Der Ankaufspreis von Magermilchpulver wird wie folgt berechnet:

- wenn der nach dem Verfahren gemäß Anhang I festgestellte, auf die fettfreie Trockenmasse bezogene Eiweißgehalt mindestens 35,6 % beträgt, entspricht der Ankaufspreis dem Interventionspreis;
- wenn dieser Gehalt mindestens 31,4 %, aber weniger als 35,6 % beträgt, entspricht der Ankaufspreis dem

Interventionspreis abzüglich eines wie folgt berechneten Betrages: $\text{Interventionspreis} \times [(0,356 - \text{Eiweißgehalt}) \times 1,75]$.

(6) Stellt sich bei der Kontrolle heraus, daß das Magermilchpulver nicht den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 entspricht, so verpflichtet sich der Verkäufer mit seinem Angebot:

- die betreffende Ware zurückzunehmen,
- die Lagerkosten für die betreffenden Mengen ab dem Tag der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Auslagerung zu erstatten.

Diese Lagerkosten werden pauschal je Tonne wie folgt festgesetzt:

- a) 21 ECU für die Fixkosten,
- b) 0,10 ECU je Lagertag für die Lagerungskosten.

Die Beträge werden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gutgeschrieben.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Lagerhäuser haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Sie müssen trocken, gut erhalten und frei von Ungeziefer sein;
- b) sie dürfen keine fremden Gerüche nachweisen;
- c) sie müssen eine gute Belüftung ermöglichen und
- d) genügend Lagerraum besitzen und diesem Raum entsprechende Einrichtungen aufweisen.

Die mit der Lagerung des Magermilchpulvers verbundenen Risiken werden durch eine Versicherung in Form einer vertraglichen Verpflichtung der Lagerhalter oder einer Globalversicherung der Interventionsstelle abgedeckt; der Mitgliedstaat kann auch sein eigener Versicherer sein.

(2) Die Interventionsstellen schreiben vor, daß das Magermilchpulver so auf Paletten eingelagert und gelagert wird, daß es leicht identifizierbare und zugängliche Partien bildet.

(3) Die für die Kontrolle zuständige Stelle kontrolliert das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 618/90 der Kommission⁽¹⁾.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle wählt das dem Lagerort des Magermilchpulvers nächstgelegene verfügbare Lagerhaus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 21.

Sofern die Wahl eines anderen Kühlhauses keine zusätzlichen Lagerkosten zur Folge hat, kann die Interventionsstelle wählen:

- a) ein anderes Kühlhaus innerhalb des in Absatz 2 genannten Umkreises;
- b) ein außerhalb dieses Umkreises gelegenes Lager, wenn dieses bei Berücksichtigung der Lager- und Transportkosten kostengünstiger ist; in diesem Fall teilt die Interventionsstelle der Kommission ihre Wahl unverzüglich mit.

(2) Der in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Umkreis beträgt höchstens 350 km. Außerhalb dieses Umkreises werden die von der Interventionsstelle zu tragenden zusätzlichen Kosten für den Transport auf 0,05 ECU je Tonne und Kilometer festgesetzt.

Gehört die ankaufende Interventionsstelle jedoch zu einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dessen Hoheitsgebiet das Magermilchpulver gelagert ist, so bleibt bei der Berechnung des Umkreises gemäß vorstehendem Absatz die Entfernung zwischen dem Lager des Verkäufers und der Grenze des Mitgliedstaats, zu dem die ankaufende Interventionsstelle gehört, unberücksichtigt.

Artikel 7

Wird bei der Auslagerung das Magermilchpulver ab Lagerhaus geliefert, so stellt es die Interventionsstelle wie folgt bereit:

- handelt es sich um einen Lastwagen oder Eisenbahnwaggon, an der Lagerhausrampe auf das Transportmittel verladen, jedoch ohne Transportsicherung;
- handelt es sich um ein anderes Transportmittel, vornehmlich um einen Container, am Ausgang des Lagerhauses.

Etwaige Kosten für das Stauen und Entpalettieren gehen zu Lasten des Magermilchpulverkäufers. Diese Kosten werden pauschal vom Mitgliedstaat festgesetzt, der jeden Beteiligten auf Anfrage hierüber unterrichtet.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 625/78 wird aufgehoben.

Hinweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 625/78 gelten als Hinweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

QUALITÄT DES MAGERMILCHPULVERS

1. Merkmale:

- | | |
|--|--|
| a) Eiweißgehalt: | mindestens 31,4 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse |
| b) Gehalt an Milchfett: | höchstens 1,00 % |
| c) Gehalt an Wasser: | höchstens 3,5 % |
| d) titrierbarer Säuregehalt, in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt: | höchstens 19,5 ml |
| e) Laktatgehalt: | höchstens 150 mg/100 g |
| f) Zusatzstoffe: | keine |
| g) Phosphataseprobe: | Nachweis negativ, d. h. 4 Mikrogramm Phenol je Gramm rekonstituierte Milch |
| h) Unlöslichkeit: | höchstens 0,5 ml (24 °C) |
| i) Gehalt an verbrannten Teilchen: | höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Musterscheibe B |
| j) Gehalt an Mikroorganismen: | höchstens 40 000 je g |
| k) Nachweis der coliformen Bakterien: | in 0,1 g negativ |
| l) Buttermilchnachweis: | negativ |
| m) Molkenachweis: | negativ |
| n) Geschmack und Geruch: | einwandfrei |
| o) Aussehen: | weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigung oder farbige Teilchen |
| p) antimikrobielle Stoffe: | negativ (1) |

2. Kontrollverfahren:

- a) Unbeschadet der Bestimmungen über die Angleichung der Analyseverfahren sind für die Anwendung dieser Verordnung die unten genannten Referenzverfahren verbindlich:
- | | |
|---|------------------------------------|
| — Eiweißgehalt ($N \times 6,38$): | Internationale Norm FIL 20B: 1993 |
| — Fettgehalt: | Internationale Norm FIL 9C: 1987 |
| — Wassergehalt: | Internationale Norm FIL 26A: 1993 |
| — Säuregehalt: | Internationale Norm FIL 86: 1981 |
| — Laktatgehalt: | Internationale Norm FIL 69B: 1987 |
| — Phosphataseprobe: | Internationale ISO-Norm 3356: 1975 |
| — Unlöslichkeit: | Internationale Norm FIL 129A: 1988 |
| — Bestimmung des Gehalts an verbrannten Teilchen: | ADPI Standard Methods 1990 |
| — Bestimmung der Mikroorganismen: | Internationale Norm FIL 100B: 1991 |
| — Nachweis der coliformen Bakterien: | Internationale Norm FIL 73A: 1985. |
- b) Nachweis von:
- | | |
|-----------------------------|--|
| — Labmolke: | Bestimmung der Glykomakropeptiden mittels der Hochdruckflüssigkeitschromatographie nach dem Analyseverfahren des Anhangs V |
| — Sauermolke: | von den Mitgliedstaaten festgelegte Verfahren |
| — Buttermilch: | das Fehlen von Buttermilch kann entweder durch eine mindestens einmal wöchentlich durchzuführende unangemeldete Betriebskontrolle an Ort und Stelle oder durch Laboranalysen des Enderzeugnisses nach dem Verfahren des Anhangs VI festgestellt werden, wobei sich ein Höchstwert von 69,31 mg PEDP/100 g ergeben darf |
| — antimikrobiellen Stoffen: | nach dem Verfahren des Anhangs VII. |
- c) Die Probenahme erfolgt nach dem von der Internationalen Norm ISO 707 vorgesehenen Verfahren. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine andere Methode der Probenahme verwenden, sofern diese den Grundsätzen der genannten Norm entspricht.

(1) Die für die Herstellung von Magermilchpulver verwendete Rohmilch muß den Anforderungen gemäß Anhang A, Kapitel III Teil D, der Richtlinie 92/46/EWG genügen.

*ANHANG II***VERPACKUNG****1. Verpackung**

Die Verpackung muß neu, sauber, trocken und unversehrt sein; sie ist für ein Eigengewicht von 25 kg bestimmt und entspricht einer der folgenden Ausführungen:

- a) — 4 Kraftpapiersäcke mit einer Papierstärke von mindestens 70 g je m²,
 - 1 bituminierter Papiersack als Zwischenlage mit einer Papierstärke von mindestens 140 g je m²,
 - 1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,08 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden;
- b) — 1 Kraftpapiersack mit einer Papierstärke von mindestens 70 g je m²,
 - 1 Kraftpapiersack mit Polyäthylen-Schicht mit einer Stärke von mindestens 80 g + 15 g je m²,
 - 3 Kraftpapiersäcke mit einer Stärke von mindestens 70 g je m²,
 - 1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,08 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden;
- c) — 1 Außenbeutel aus Kraftpapier mit einer Stärke von mindestens 85 g je m²,
 - 1 Kraftpapiersack mit Polyäthylen-Schicht mit einer Stärke von mindestens 70 g + 15 g je m²,
 - 2 Kraftpapiersäcke mit einer Stärke von mindestens 70 g je m²,
 - 1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,12 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden;
- d) — 1 Außenbeutel aus dehnbarem Kraftsackpapier mit einer Stärke von mindestens 95 g je m²,
 - 1 Sack aus dehnbarem Kraftsackpapier mit einer Polyäthylen-Innenschicht mit einer Stärke von mindestens 95 g + 15 g je m²,
 - 1 Sack aus dehnbarem Kraftsackpapier mit einer Stärke von mindestens 85 g je m²,
 - 1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,12 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden.

2. Füllen

Beim Füllen ist auf gutes Einsacken zu achten. Das Eindringen von losem Pulver zwischen die einzelnen Säcke ist unbedingt zu verhindern.

3. Prüfungsverfahren

Die Verpackung gemäß Ziffer 1 entspricht einem Arbeitsaufnahmevermögen von 420 Joule/m² für mindestens drei Papierschichten, gemessen nach Methode ISO 1924-2-1985.

*ANHANG III***KENNZEICHNUNG**

Die Verpackung trägt mindestens folgende, gegebenenfalls verschlüsselte Angaben:

- a) Beschriftung in einer der Gemeinschaftssprachen mit der Angabe „Spray-Magermilchpulver“,
- b) Eigengewichtsangabe,
- c) Nummer der Herstellungspartie,
- d) Zulassungsnummer, mit der sich der Betrieb des Mitgliedstaates der Herstellung feststellen läßt,
- e) Herstellungsdatum. Lagert das Magermilchpulver in Silos, so wird das Herstellungsdatum durch die Herstellungswoche ersetzt.

*ANHANG IV***PROBENAHEME VON ZUR INTERVENTION ANGEBOTENEM MAGERMILCHPULVER MIT ANALYSE DER PROBEN**

1. Anzahl der mit jeder Stichprobe zu erfassenden Verpackungen:
 - Angebote für bis zu 800 Säcke zu je 25 kg: mindestens 8,
 - Angebote für mehr als 800 Säcke zu je 25 kg: mindestens 8 + 1 für jeweils 800 Säcke oder weniger.
 2. Probengewicht: je Verpackung mindestens 200 g.
 3. Probengruppen: eine Gesamtprobe besteht aus höchstens 9 Einzelproben.
 4. Probenanalyse: jede Gesamtprobe wird einer Analyse unterzogen, mit der sich alle Qualitätsmerkmale gemäß Anhang I überprüfen lassen.
 5. Leitlinien für den Fall der Beanstandung von Proben:
 - a) Bei der Analyse von Sammelproben ist im Fall einer beanstandeten Probe die Menge, für die die Sammelprobe jeweils repräsentativ ist, aus der angebotenen Menge zurückzuweisen.
 - b) Bei der Analyse von Sammelproben ist im Fall mehrerer beanstandeter Proben die Menge, für die die Sammelprobe jeweils repräsentativ ist, zurückzuweisen, und der Rest der Angebotsmengen aus demselben Betrieb ist einer zweiten Stichprobenahme zu unterziehen, die den Ausschlag für die Analyse gibt. In diesem Fall
 - ist die Zahl der unter Ziffer 1 genannten Proben zu verdoppeln,
 - ist bei der Analyse von Sammelproben im Fall einer beanstandeten Probe oder mehrerer beanstandeter Proben die Menge, für die die Sammelprobe jeweils repräsentativ ist, aus der angebotenen Menge zu entfernen.
-

ANHANG V

**NACHWEIS VON LABMOLKE IN MAGERMILCHPULVER FÜR DIE ÖFFENTLICHE
LAGERHALTUNG DURCH DIE BESTIMMUNG DER GLYKOMAKROPEPTIDE MITTELS
DER HOCHDRUCKFLÜSSIGKEITSCROMATOGRAPHIE (HPLC)****1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Durch die Bestimmung der Glykomakropeptide ermöglicht diese Methode den Nachweis von Labmolke in zur öffentlichen Lagerung bestimmtem Magermilchpulver.

2. Referenzen

Internationale Norm ISO 707 — Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmetechniken, gemäß den Angaben im Anhang I Ziffer 2 Buchstabe c) letzter Unterabsatz.

3. Definition

Gehalt des Magermilchpulvers an Glykomakropeptiden: Gehalt an mit nachstehend spezifiziertem Verfahren bestimmten Substanzen, ausgedrückt in Massenprozenten.

4. Prinzip

- Rekonstitution des Magermilchpulvers in warmem Wasser, Entfernen des Fettanteils und der Proteine durch Ausfällung mit Trichloressigsäure und Zentrifugation oder Filtration.
- Bestimmung der im Filtrat über Überstand vorhandenen Glykomakropeptidmenge (GMP) durch Hochleistungsflüssigkeitschromatographie.
- Beurteilung des Ergebnisses durch den Vergleich mit Standardproben aus Magermilchpulver, ohne oder mit Zusatz eines bekannten Anteils an Labmolkenpulver.

5. Reagenzien

Alle Reagenzien müssen eine anerkannte Analysenqualität aufweisen. Das verwendete Wasser muß destilliertes Wasser oder Wasser von mindestens gleichwertigem Reinheitsgrad sein.

5.1. Trichloressigsäurelösung

240 g Trichloressigsäure (Cl_3CCOOH) werden in Wasser aufgelöst und auf 1 000 ml aufgefüllt.

5.2. Elutionsmittel, pH 6,0

1,74 g Di-Kaliumphosphat (K_2HPO_4), 12,37 g Mono-Kaliumphosphat (KH_2PO_4) und 21,41 g Natriumsulfat (Na_2SO_4) werden in ungefähr 700 ml Wasser gelöst.

Falls erforderlich, ist der pH-Wert mit Phosphorsäure- oder Kaliumhydroxidlösung auf 6,0 zu berichtigen.

Die Lösung wird mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt und gut durchmischt.

Das Elutionsmittel ist vor Gebrauch durch einen Membranfilter mit 0,45 μm Porendurchmesser zu filtrieren.

5.3. Waschlösung für die Säulen

Ein Teil Acetonitril (CH_3CN) mit 9 Teilen Wasser vermischen. Die Lösung vor Gebrauch durch einen Membranfilter von 0,45 μm Porendurchmesser filtrieren.

Anmerkung: Jede andere Waschlösung mit bakterizider Wirkung, die die Trennleistung der Säulen nicht beeinträchtigt, kann verwendet werden.

5.4. Standardproben

5.4.1. Magermilchpulver gemäß den Anforderungen der vorliegenden Verordnung d. h. [0].

5.4.2. Das gleiche Magermilchpulver, das durch Zusatz von 5 % (m/m) Labmolkenpulver von durchschnittlicher Zusammensetzung verfälscht wurde, d. h. [5].

6. Geräte

- 6.1. Analytische Waage.
- 6.2. Zentrifuge mit einer Zentrifugalkraft von 2 200 g, versehen mit verschließbaren Zentrifugenröhrchen mit ungefähr 25 ml Fassungsvermögen.
- 6.3. Schüttelgerät.
- 6.4. Magnetrührer.
- 6.5. Glasrichter mit ungefähr 7 cm Durchmesser.
- 6.6. Filterpapier, mittlere Filtriergeschwindigkeit, ungefähr 12,5 cm Durchmesser.
- 6.7. Filtrationsgestell aus Glas mit Membranfilter von 0,45 µm Porendurchmesser.
- 6.8. Graduierte Pipette für 10 ml, gemäß ISO 648, Klasse A oder ISO/R 835.
- 6.9. Thermostatisiertes Wasserbad, Einstellung $25 \pm 0,5$ °C.
- 6.10. HPLC-Ausrüstung mit:
 - 6.10.1. Pumpe,
 - 6.10.2. manuellem oder automatischem Injektionsventil mit einer Probenschleife von 15 µl bis 30 µl Fassungsvermögen,
 - 6.10.3. zwei Säulen TSK 2 000 SW (30 cm Länge, 0,75 cm Innendurchmesser) in Serie geschaltet oder Säulen mit gleichwertiger Trennleistung und einer Vorsäule (3 cm × 0,3 cm), gefüllt mit I 125 oder mit einem Material von gleichwertiger Wirksamkeit,
 - 6.10.4. thermostatisiertem Säulenofen, temperiert auf 35 ± 1 °C,
 - 6.10.5. UV-Detektor mit variabler Wellenlänge für Messungen bei 205 nm mit einer Empfindlichkeit von 0,008 A,
 - 6.10.6. Integrator mit der Möglichkeit der „valley-to-valley“-Integration.

Anmerkung: Es kann auch bei Raumtemperatur mit den Säulen gearbeitet werden. Ihre Trennleistung wird dadurch etwas geringer. In diesem Fall sollen die Temperaturschwankungen während ein und derselben Analysenserie unter ± 5 °C liegen.

7. Probenahme

- 7.1. Internationale Norm ISO 707 — Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmetechniken, gemäß den Angaben im Anhang I Ziffer 2 Buchstabe c) letzter Unterabsatz.
- 7.2. Die Probe ist unter Bedingungen aufzubewahren, die jeden Verderb oder Änderung der Zusammensetzung verhindern.

8. Verfahren**8.1. Probenvorbereitung**

Magermilchpulver in einen Behälter geben, der ungefähr das doppelte Fassungsvermögen wie das Pulvervolumen hat und luftdicht verschlossen werden kann. Den Behälter sofort verschließen.

Das Magermilchpulver durch intensives Schütteln des Behälters gut durchmischen.

8.2. Probenentnahme

Wiege 2,000 g \pm 0,001 g Probe in ein Zentrifugenröhrchen ein (6.2).

8.3. Entfernen von Fett und Protein

- 8.3.1. 20 g warmes Wasser (50 °C) zur Probe geben. Das Pulver durch fünfminütiges Bewegen auf dem Schüttelgerät (6.3) rekonstituieren. Das Zentrifugenröhrchen auf 25 °C abkühlen.
- 8.3.2. Innerhalb von 2 Minuten 10 ml Trichloressigsäure (5.1) unter ständigem Rühren mit dem Magnetührer (6.4) hinzugeben. Das Röhrchen für 60 Minuten in das Wasserbad (6.9) stellen.
- 8.3.3. Danach die Probe bei 2 200 g 10 Minuten zentrifugieren (6.2) oder durch Filterpapier (6.6) filtrieren. Die ersten 5 ml des Filtrats verwerfen.

8.4. *Chromatographische Bestimmung*

- 8.4.1. Ein genau abgemessenes Volumen zwischen 15 und 30 µl vom Überstand oder Filtrat (8.3.3) in das HPLC-Gerät (6.10) bei einem Fluß von 1,0 ml Elutionsmittel (5.2) pro Minute injizieren.

Anmerkung:

1. Das Elutionsmittel (5.2) sollte während der gesamten chromatographischen Analyse auf 85 °C erwärmt werden, um es gasfrei zu halten und ein Bakterienwachstum zu verhindern. Jede andere Vorkehrung mit vergleichbarer Wirkung kann durchgeführt werden.
2. Bei jeder Unterbrechung sind die Säulen mit Wasser zu spülen. Das Elutionsmittel darf niemals in den Säulen verbleiben (5.2).

Vor jeder Unterbrechung von mehr als 24 Stunden sind die Säulen mit Wasser zu spülen und mindestens 3 Stunden lang bei einem Fluß von 0,2 ml pro Minute mit der Lösung nach 5.3 zu waschen.

- 8.4.2. Die Ergebnisse der chromatographischen Analyse der Proben [E] werden in Form eines Chromatogramms gewonnen, in dem jeder Peak durch seine Retentionszeit RT identifiziert wird, d.h.:

Peak II: zweiter Peak des Chromatogramms mit einer RT von etwa 12,5 Minuten;

Peak III: dritter Peak des Chromatogramms, entspricht GMP, mit einer RT von $15,5 \pm 1,0$ Minuten;

Peak IV: vierter Peak des Chromatogramms mit einer RT von etwa 17,5 Minuten.

Die Qualität der Säulen kann die Retentionszeit der verschiedenen Peaks beeinflussen.

Der Integrator (6.10.6) berechnet automatisch die Fläche A der einzelnen Peaks, d.h.:

A_{II}: Fläche von Peak II,A_{III}: Fläche von Peak III,A_{IV}: Fläche von Peak IV.

Vor der quantitativen Interpretation ist es von großer Bedeutung, das Aussehen des Chromatogramms zu untersuchen, um Anomalien infolge einer Störung des Gerätes oder der Säulen oder infolge der Art und Herkunft der analysierten Probe zu entdecken.

Im Zweifelsfalle ist die Analyse zu wiederholen.

8.5. *Eichung*

- 8.5.1 Für die Standardproben (5.4) ist das unter den Punkten 8.2 bis 8.4.2 beschriebene Verfahren genau einzuhalten.

Es sind frisch zubereitete Lösungen zu verwenden, da die GMP im 8 %igen Trichloressigsäure-Milieu abgebaut werden. Der Verlust wird bei 30 °C auf 0,2 % pro Stunde geschätzt.

- 8.5.2. Vor jeder chromatographischen Bestimmung der Proben sind die Säulen durch wiederholte Injektionen der Lösung (8.5.1) der Standardproben (5.4.2) zu konditionieren, bis die Fläche und die Retentionszeit des dem GMP entsprechenden Peaks konstant bleibt.

- 8.5.3. Die Eichfaktoren R werden durch Injektion des gleichen Filtratvolumens (8.5.1), wie bei den Proben verwendet wird, bestimmt.

9. *Darstellung der Ergebnisse*9.1. *Art der Berechnung und Formeln*

9.1.1. Berechnung der Eichfaktoren:

$$\text{Peak II: } R_{II} = \frac{100}{A_{II} [0]}$$

$$\text{Peak IV: } R_{IV} = \frac{100}{A_{IV} [0]}$$

wobei

R_{II} und R_{IV} die Eichfaktoren der Peaks II und IV sind;A_{II} [0] und A_{IV} [0] die Flächen der Peaks II und IV der Standardprobe [0], gewonnen gemäß 8.5.3, sind.

$$\text{Peak III: } R_{III} = \frac{W}{A_{III} [5] - A_{III} [0]}$$

wobei

R_{III} der Eichfaktor von Peak III ist;A_{III} [0] und A_{III} [5] die Flächen des Peaks III der Standardproben [0] bzw. [5], gewonnen gemäß 8.5.3, sind;

W der Gehalt an Labmolke in Standardprobe [5], d.h. 5 ist.

9.1.2. Berechnung der relativen Flächen der Peaks der Probe [E]:

$$S_{II} [E] = R_{II} \times A_{II} [E]$$

$$S_{III} [E] = R_{III} \times A_{III} [E]$$

$$S_{IV} [E] = R_{IV} \times A_{IV} [E]$$

wobei

$S_{II} [E]$, $S_{III} [E]$, $S_{IV} [E]$ die relativen Flächen der Peaks II, III und IV der Probe [E] sind;

$A_{II} [E]$, $A_{III} [E]$, $A_{IV} [E]$ die Flächen der Peaks II, III und IV der Probe [E], gewonnen nach 8.4.2, sind;

R_{II} , R_{III} , R_{IV} die Eichfaktoren, berechnet nach 9.1.1, sind.

9.1.3. Berechnung der relativen Retentionszeit für Peak III der Probe [E]:

$$RRT_{III} [E] = \frac{RT_{III} [E]}{RT_{III} [5]}$$

wobei

$RRT_{III} [E]$ die relative Retentionszeit für Peak III der Probe [E] ist;

$RT_{III} [E]$ die Retentionszeit für Peak III der Probe [E], gewonnen gemäß 8.4.2, ist;

$RT_{III} [5]$ die Retentionszeit für Peak III der Standardprobe [5], gewonnen gemäß 8.5.3, ist.

9.1.4. In Versuchen ist nachgewiesen worden, daß zwischen der relativen Retentionszeit von Peak III, d.h. $RRT_{III} [E]$, und der zugesetzten Menge an Labmolkenpulver bis zu einer Konzentration von 10 % eine lineare Abhängigkeit besteht:

— Die $RRT_{III} [E]$ ist $< 1,000$, wenn der Gehalt an Labmolke $> 5 \%$ ist;

— die $RRT_{III} [E]$ ist $\geq 1,000$, wenn der Gehalt an Labmolke $\leq 5 \%$ ist.

Die zulässige Toleranz für die Werte von RRT_{III} liegt bei $\pm 0,002$.

In der Regel weicht der Wert für $RRT_{III} [0]$ kaum von 1,034 ab. Je nach dem Zustand der Säulen kann sich dieser Wert 1,000 annähern, muß jedoch immer größer sein.

9.2. Berechnung des Gehalts an Labmolkenpulver in der Probe

$$W = S_{III} [E] - [1,3 + (S_{III} [0] - 0,9)]$$

wobei

W dem prozentualen Massenanteil an Labmolke in der Probe [E] entspricht;

$S_{III} [E]$ die relative Fläche von Peak III der Probe [E], bestimmt nach 9.1.2, ist;

1,3 der relativen durchschnittlichen Fläche von Peak III, ausgedrückt in g pro 100 g Labmolke, wie sie in unverfälschtem Magermilchpulver unterschiedlicher Herkunft gefunden wurde, entspricht. Dieser Wert wurde experimentell bestimmt;

$S_{III} [0]$ die relative Fläche von Peak III ist; sie entspricht $R_{III} \times A_{III} [0]$. Diese Werte wurden gemäß 9.1.1 und 8.5.3 gewonnen;

$(S_{III} [0] - 0,9)$ der Korrektur der relativen durchschnittlichen Fläche von 1,3 entspricht, falls der Wert von $S_{III} [0]$ größer oder kleiner als 0,9 ist. Die experimentell bestimmte relative durchschnittliche Fläche von Peak III der Standardprobe [0] ist 0,9.

9.3. Genauigkeit der Methode

9.3.1. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen zwei einzelnen Ergebnissen, die ein einzelner Bearbeiter an identischem Probenmaterial mit den gleichen Geräten innerhalb einer kurzen Zeitspanne erhält, darf 0,2 % (m/m) nicht überschreiten.

9.3.2. Reproduzierbarkeit

Die Differenz zwischen zwei einzelnen unabhängigen Ergebnissen, die zwei Bearbeiter, welche in verschiedenen Labors arbeiten, an identischem Probenmaterial erhalten, darf 0,4 % (m/m) nicht überschreiten.

9.4. *Interpretation der Ergebnisse*

9.4.1. Es muß auf die Abwesenheit von Labmolke geschlossen werden, wenn die relative Fläche von Peak III, S_{III} [E], ausgedrückt in Gramm Labmolke pro 100 g des Erzeugnisses, $\leq 2,0 + (S_{III} [0] - 0,9)$ ist, wobei

2,0 der maximal erlaubte Wert für die relative Fläche von Peak III, also 1,3 unter Berücksichtigung der Unsicherheit, bedingt durch die Variationen in der Zusammensetzung von Magermilchpulver, und der Reproduzierbarkeit der Methode (9.3.2) ist;

$(S_{III} [0] - 0,9)$ der Korrektur, die vorgenommen werden muß, wenn die Fläche $S_{III} [0]$ von 0,9 verschieden ist (siehe 9.2), entspricht.

9.4.2. Ist die relative Fläche von Peak III, S_{III} [E] $> 2,0 + (S_{III} [0] - 0,9)$ und die relative Fläche des Peaks II, S_{II} [E] ≤ 160 , muß der Labmolkegehalt gemäß Punkt 9.2 errechnet werden.

9.4.3. Ist die relative Fläche von Peak III, S_{III} [E] $> 2,0 + (S_{III} [0] - 0,9)$ und die relative Fläche von Peak II, S_{II} [E] > 160 , so ist der Gesamteiweißgehalt (P %) zu bestimmen; anschließend die Schaubilder 1 und 2 prüfen.

9.4.3.1. Die nach Analyse von Proben von unverfälschtem Magermilchpulver gewonnenen Daten mit hohem Gesamteiweißgehalt sind in den Schaubildern 1 und 2 zusammengefaßt.

Die Gerade, die einen durchgezogenen Strich bildet, stellt die Gerade der linearen Regression dar, deren Koeffizienten nach dem Verfahren der kleinsten Quadrate errechnet wurden.

Die mit gestrichelter Linie dargestellte Gerade setzt die Obergrenze der relativen Oberfläche von Peak III mit einer Wahrscheinlichkeit fest, die in 90 % der Fälle nicht überschritten werden.

Die Gleichungen der Geraden in gestrichelter Linie der Schaubilder 1 und 2 lauten jeweils:

$$S_{III} = 0,376 P \% - 10,7 \quad (\text{Schaubild 1})$$

$$S_{III} = 0,0123 S_{II} [E] + 0,93 \quad (\text{Schaubild 2})$$

wobei

S_{III} die relative Fläche von Peak III, berechnet entweder nach dem Gesamteiweißgehalt oder nach der relativen Oberfläche von Peak S_{II} [E], ist;

P % der Gesamteiweißgehalt, ausgedrückt in Gewichtsprozenten, ist;

S_{II} [E] die relative Fläche der unter Punkt 9.1.2 errechneten Probe darstellt.

Die Gleichungen sind gleichwertig bei dem Wert 1,3 gemäß Punkt 9.2.

Der Abstand (T_1 und T_2) zwischen der gefundenen relativen Fläche S_{III} [E] und der relativen Oberfläche S_{III} wird aus folgenden Gleichungen abgeleitet:

$$T_1 = S_{III} [E] - [(0,376 P \% - 10,7) + (S_{III} [0] - 0,9)]$$

$$T_2 = S_{III} [E] - [(0,0123 S_{II} [E] + 0,93) + (S_{III} [0] - 0,9)]$$

9.4.3.2. Sind T_1 und/oder T_2 kleiner als oder gleich Null, so läßt sich das Vorhandensein von Labmolke nicht nachweisen.

Sind T_1 und T_2 über Null, so kann auf Anwesenheit von Labmolke geschlossen werden.

Der Gehalt an Labmolke wird nach der folgenden Formel errechnet:

$$W = T_2 + 0,91$$

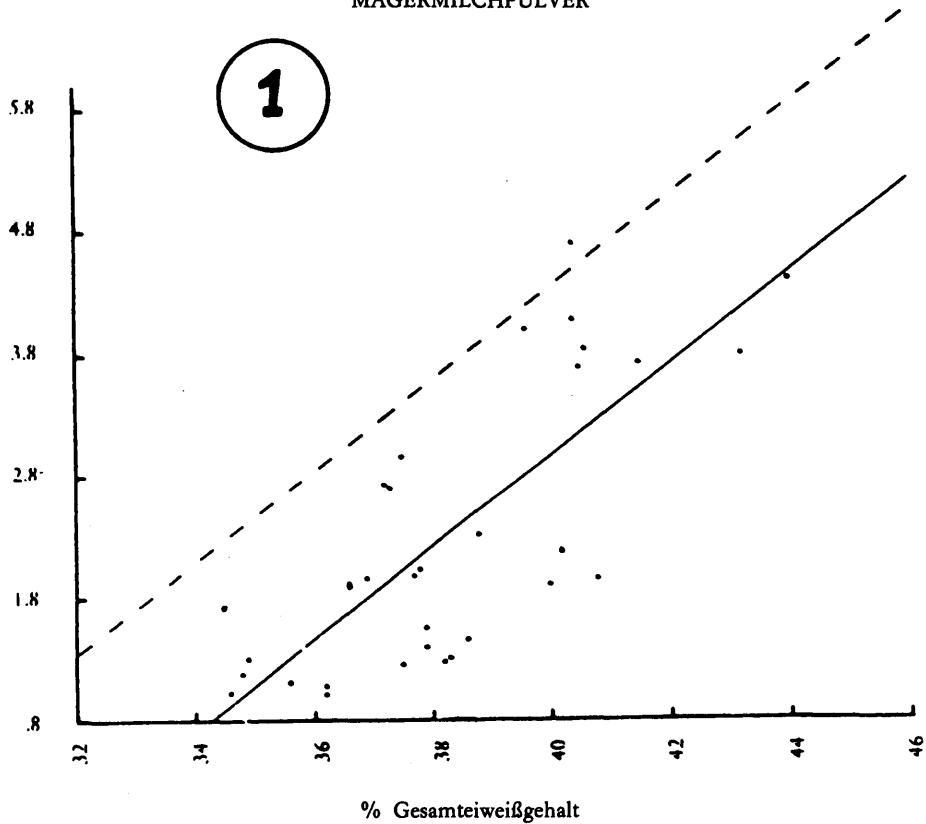
wobei

0,91 den Abstand zwischen der Geraden in durchgezogener Linie und der Geraden in gestrichelter Linie auf der vertikalen Achse bildet.

MAGERMILCHPULVER

1

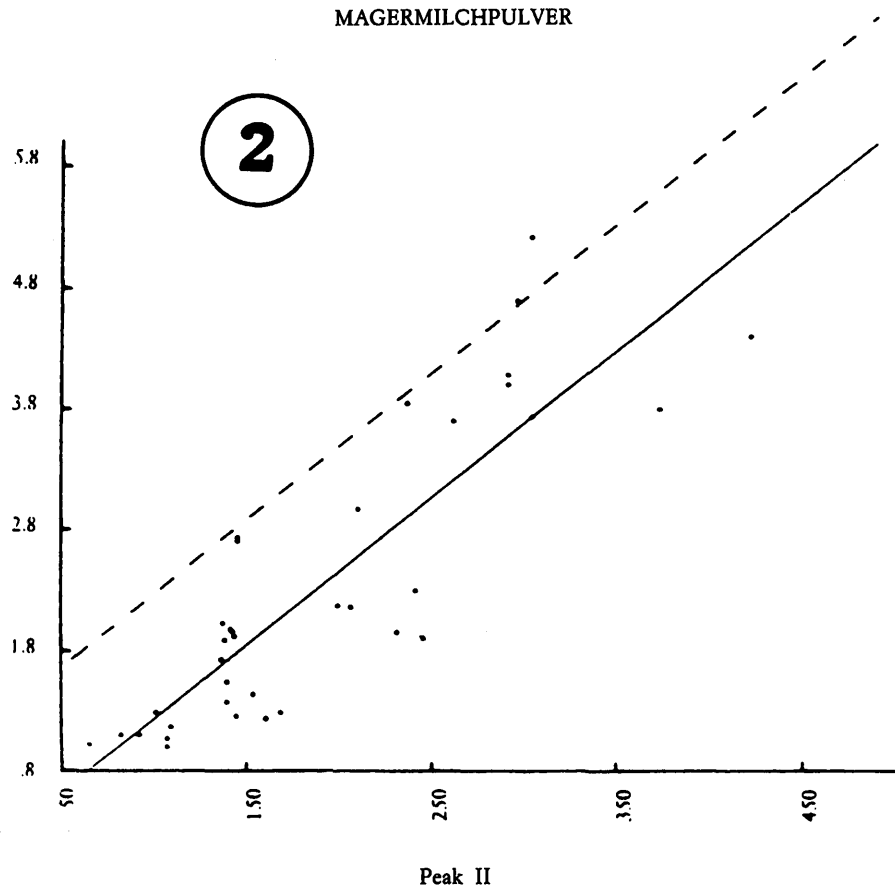
Peak III



MAGERMILCHPULVER

2

Peak III



ANHANG VI

MAGERMILCHPULVER: BESTIMMUNG DES GEHALTS AN PHOSPHATIDYLSERIN UND PHOSPHATIDYLETHANOLAMIN

UMKEHRPHASEN-HPLC-METHODE

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Methode beschreibt ein Verfahren zur quantitativen Bestimmung von Phosphatidylserin (PS) und Phosphatidylethanolamin (PE) in Magermilchpulver (SMP) und ist auch für den Nachweis von Buttermilch-Feststoffen in Magermilchpulver geeignet.

2. Definition

Gehalt an PS + PE: Die Massenfraktion der mit dieser Methode festgestellten Substanz. Das Ergebnis wird in Milligramm Phosphatidylethanolamin-Dipalmitoyl (PEDP) je 100 g Pulver ausgedrückt.

3. Prinzip

Extraktion von Aminophospholipiden aus dem rekonstituierten Milchpulver mit Hilfe von Methanol. Bestimmung von PS und PE als *o*-Phthaldialdehyd (OPA)-Derivat durch Umkehrphasen(RP)-HPLC und Fluoreszenzdetektion. Quantifizierung des PS- und PE-Gehalts in der Testprobe anhand einer Referenzstandardprobe mit einem bekannten PEDP-Gehalt.

4. Reagenzien

Alle Reagenzien müssen analysenrein sein. Wasser muß destilliert oder von mindestens gleicher Reinheit sein, sofern nichts anderes angegeben ist.

4.1. Standardmaterial: PEDP, Reinheit mindestens 99 %

Anmerkung: Das Standardmaterial ist bei -18°C zu lagern.

4.2. Reagenzien zur Vorbereitung der Standard- und der Testproben

4.2.1. Methanol für HPLC

4.2.2. Chloroform für die HPLC

4.2.3. Tryptamin-monohydrochlorid

4.3. Reagenzien für die Derivatisierung des *o*-Phthaldialdehyds

4.3.1. Natriumhydroxid, 12 M wäßrige Lösung

4.3.2. Borsäure, 0,4 M wäßrige Lösung, mit Natriumhydroxyd (4.3.1) auf pH 10,0 eingestellt

4.3.3. 2-Mercaptoethanol

4.3.4. *o*-Phthaldialdehyd (OPA)

4.4. HPLC-Elutionsmittel

Die Elutionsmittel müssen mit HPLC-reinen Reagenzien zubereitet werden.

4.4.1. Wasser für die HPLC

4.4.2. Methanol für die fluorimetrische Messung

4.4.3. Tetrahydrofuran

4.4.4. Natriumdihydrogenphosphat

4.4.5. Natriumacetat

4.4.6. Essigsäure

5. Geräte

5.1. Analysenwaage

5.2. Bechergläser, 25 und 100 ml

5.3. Pipetten, 1 und 10 ml

5.4. Magnetrührer

- 5.5. *Meßpipetten, 0,2, 0,5 und 5 ml*
- 5.6. *Meßkolben, 10, 50 und 100 ml*
- 5.7. *Spritzen, 20 und 100 µl*
- 5.8. *Ultraschallbad*
- 5.9. *Zentrifuge mit 27 000 × g*
- 5.10. *Glasfläschchen, rund 5 ml*
- 5.11. *Meßzylinder, 25 ml*
- 5.12. *pH-Meter*
- 5.13. *HPLC-Ausrüstung*
- 5.13.1. *Gradientenpumpe für 1,0 ml/min bei 200 bar*
- 5.13.2. *Automatischer Probengeber mit Derivatisierungsmöglichkeit*
- 5.13.3. *Säulenofen, auf 30 °C eingestellt*
- 5.13.4. *Fluoreszenzdetektor mit 330 nm Anregungs- und 440 nm Emissionswellenlänge*
- 5.13.5. *Integrator oder Datenverarbeitungs-Software für Peakflächenmessungen*
- 5.13.6. *Lichrosphere-100-Säule (250 × 4,6 mm) oder äquivalente mit Octadecylsilan (C18) gepackte Säule, Partikelgröße 5 µm*

6. **Probenahme**

Die Probenahme ist nach dem IDF-Standard 50B.1985 durchzuführen.

7. **Verfahren**

7.1. *Zubereitung des internen Standards*

Es werden 30,0 mg ($\pm 0,1$ mg) Tryptamin-monohydrochlorid (4.2.3) in einen 100-ml-Meßkolben (5.6) eingewogen und bis zur Marke mit Methanol (4.2.1) aufgefüllt. Von dieser Lösung wird 1 ml in einen 10-ml-Meßkolben (5.6) einpipettiert (5.3) und bis zur Marke mit Methanol (4.2.1) aufgefüllt, um eine Tryptaminkonzentration von 0,15 mM zu erhalten.

7.2. *Zubereitung der Testprobenlösung*

Es werden 1 000 g ($\pm 0,001$ g) der SNP-Probe in einen 25-ml-Becher (5.2) gegeben, 10 ml destilliertes Wasser bei 40 °C mit einer Pipette (5.3) zugegeben und mit einem Magnetrührer (5.4) 30 Minuten lang gemischt, um etwaige Klümpchen aufzulösen. Danach werden 0,2 ml der rekonstituierten Milch (5.5) in einen 10-ml-Meßkolben (5.6) einpipettiert und 100 µl der 0,15 mM-Tryptaminlösung (7.1) mit einer Spritze (5.7) zugegeben und mit Methanol (4.2.1) bis zur Marke aufgefüllt. Sorgfältig durch Umdrehen des Kolbens mischen und 15 Minuten ins Ultraschallbad (5.8) geben. Bei 27 000 × g 10 Minuten zentrifugieren (5.9) und den Überstand in einem Glasfläschchen (5.10) auffangen.

Anmerkung: Die Testprobenlösung wird bis zur HPLC-Analyse bei 4 °C aufbewahrt.

7.3. *Zubereitung des externen Standards*

Es werden 55,4 mg PEDP (4.1) in einen 50-ml-Meßkolben (5.6) eingewogen und rund 25 ml Chloroform (4.2.2) mit einem Meßzylinder (5.11) zugegeben. Der verschlossene Kolben wird auf 50 °C erhitzt und der Inhalt sorgfältig gemischt, bis sich das PEDP aufgelöst hat. Danach wird der Kolben auf 20 °C gekühlt, mit Methanol (4.2.1) bis zur Marke aufgefüllt und durch Umdrehen des Kolbens gemischt. 1 ml dieser Lösung werden in einen 100-ml-Meßkolben (5.6) einpipettiert (5.3) und bis zur Marke mit Methanol (4.2.1) aufgefüllt. Von dieser Lösung wird 1 ml in einen 10-ml-Meßkolben (5.6) einpipettiert (5.3), mit 100 µl (5.7) der 0,15-mM-Tryptaminlösung (7.1) versetzt und bis zur Marke mit Methanol (4.2.1) aufgefüllt. Durch Umdrehen des Kolbens mischen.

Anmerkung: Die Standard-Probenlösung wird bis zur HPLC-Analyse bei 4 °C aufbewahrt.

7.4. *Vorbereitung des Derivatisierungsreagens*

Es werden 25,0 mg ($\pm 0,1$ mg) OPA (4.3.4) in einen 10-ml-Meßkolben (5.6) gegeben, mit 0,5 ml (5.5) Methanol (4.2.1) versetzt und sorgfältig gemischt, bis sich das OPA gelöst hat. Bis zur Marke mit der Borsäurelösung (4.3.2) auffüllen und mit einer Spritze (5.7) 20 µl 2-Mercaptoethanol (4.3.3) zugeben.

Anmerkung: Das Derivatisierungsreagens wird bei 4 °C in einer dunklen Glasflasche aufbewahrt und bleibt eine Woche stabil.

7.5. *HPLC-Bestimmung*

7.5.1. Elutionslösungen (4.4)

Lösungsmittel A:

0,3 mM Natriumdihydrogenphosphat und 3 mM Natriumacetatlösung (mit Essigsäure auf pH 6,5 eingestellt) : Methanol : Tetrahydrofuran = 558 : 440 : 2 (v/v/v)

Lösungsmittel B:

Methanol

7.5.2. Vorschlag für Elutionsgradienten:

Zeit (min)	Lösungsmittel A (%)	Lösungsmittel B (%)	Durchflußgeschwindigkeit (ml/min)
Anfang	40	60	0
0,1	40	60	0,1
5,0	40	60	0,1
6,0	40	60	1,0
6,5	40	60	1,0
9,0	36	64	1,0
10,0	20	80	1,0
11,5	16	84	1,0
12,0	16	84	1,0
16,0	10	90	1,0
19,0	0	100	1,0
20,0	0	100	1,0
21,0	40	60	1,0
29,0	40	60	1,0
30,0	40	60	0

Anmerkung: Der Elutionsgradient muß unter Umständen geringfügig verändert werden, damit die in Abbildung 1 gezeigte Auflösung erreicht wird.

Säulentemperatur: 30 °C

7.5.3. Einspritzvolumen: 50 µl Derivatisierungsmittel und 50 µl Probelösung.

7.5.4. Säulenäquilibrierung.

Wird die Säule täglich neu gestartet, so muß sie 15 Minuten lang mit Lösungsmittel B (100 %) gespült, dann bei einem Verhältnis A : B von 40 : 60 eingestellt und bei 1 ml/min 15 Minuten lang äquilibriert werden. Danach wird ein Blindlauf durch Aufgabe von Methanol (4.2.1) durchgeführt.

Anmerkung: Bevor die Säule für längere Zeit gelagert wird, sollte sie mit einer Mischung von Methanol und Chloroform im Verhältnis 80 : 20 (v/v) 30 Minuten lang gespült werden.

7.5.5. Bestimmung des PS- + PE-Gehalts in der Testprobe.

Die chromatographische Analyse wird in der entsprechenden Reihenfolge durchgeführt, wobei die Intervalle zwischen den Durchläufen konstant bleiben müssen, um konstante Retentionszeiten zu erhalten. Der externe Standard (7.3) wird alle 5—10 Testproben aufgegeben, damit der Responsefaktor bewertet werden kann.

Anmerkung: Die Säule ist nach ungefähr 20—25 Durchläufen 30 Minuten lang mit Lösung B (7.5.1, 100 %) zu spülen.

7.6. *Integration*

7.6.1. PEDP-Peak

Das PEDP wird als einzelner Peak (siehe Abbildung 1) eluiert. Die Peakfläche wird durch Integration von Tal zu Tal ermittelt.

7.6.2. Tryptamin-Peak

Das Tryptamin wird als einzelner Peak (siehe Abbildung 1) eluiert. Die Peakfläche wird durch Integration von Tal zu Tal ermittelt.

7.6.3. PS- und PE-Peakgruppen.

Unter den beschriebenen Bedingungen (Abbildung 1) ergibt PS zwei teilweise getrennte Hauptpeaks, denen ein kleinerer Peak vorausgeht. PE ergibt drei teilweise getrennte Hauptpeaks. Die Gesamtfläche des jeweiligen Peakbündels wird ermittelt, indem die Basislinie wie in Abbildung 1 zu sehen gezogen wird.

8. Berechnung und Ausdruck der Ergebnisse

Der PS- und PE-Gehalt der Testprobe wird wie folgt berechnet:

$$C = 55,36 \times \frac{A_2}{A_1} \times \frac{T_1}{T_2}$$

wobei gilt:

C = PS- oder PE-Gehalt (mg/100 g Pulver in der Testprobe)

A₁ = PEDP-Peakfläche der Standard-Probenlösung (7.3)

A₂ = PS- oder PE-Peakfläche der Testprobe (7.2)

T₁ = Tryptamin-Peakfläche der Standard-Probenlösung (7.3)

T₂ = Tryptamin-Peakfläche der Testprobe (7.2).

9. Genauigkeit

Anmerkung: Die Werte für die Wiederholbarkeit wurden nach dem Internationalen Standard des IDF berechnet⁽¹⁾. Die vorläufige Vergleichbarkeitsschwelle wurde gemäß den „Richtlinien für die Bewertung von Analyseergebnissen und die Anwendung sensorischer Bewertungen für Milch und Milcherzeugnisse der gemeinsamen Marktorganisation“ (Dok. VI/2721/95 der Kommission) ermittelt.

9.1. Wiederholbarkeit

Die relative Standardabweichung der Wiederholbarkeit beschreibt die Variabilität der Ergebnisse, die von der gleichen Person mit den gleichen Geräten unter den gleichen Bedingungen mit der gleichen Probe in kurzen Zeitabständen unabhängig voneinander erzielt wurden; ein Relativwert von 2 % sollte nicht überschritten werden. Werden zwei Bestimmungen unter diesen Bedingungen durchgeführt, so sollte der relative Unterschied zwischen den beiden Ergebnissen nicht mehr als 6 % des arithmetischen Mittels der Ergebnisse betragen.

9.2. Vergleichbarkeit

Werden zwei Bestimmungen von Personen in unterschiedlichen Laboratorien mit unterschiedlichen Geräten unter unterschiedlichen Bedingungen mit der gleichen Testprobe durchgeführt, so sollte der relative Unterschied zwischen den beiden Ergebnissen nicht mehr als 11 % des arithmetischen Mittels der Ergebnisse betragen.

10. Literatur

- 10.1. Resmini P., Pellegrino L., Hogenboom J.A., Sadini V., Rampilli M.: *Detection of buttermilk solids in skimmed milk powder by HPLC quantification of aminophospholipids*. Sci. Tecn. Latt.-Cas. 39, 395 (1988).

⁽¹⁾ Internationaler IDF-Standard 135 B/1991. Milch und Milcherzeugnisse. Genauigkeit analytischer Methoden. Konzept für einen Ringversuch.

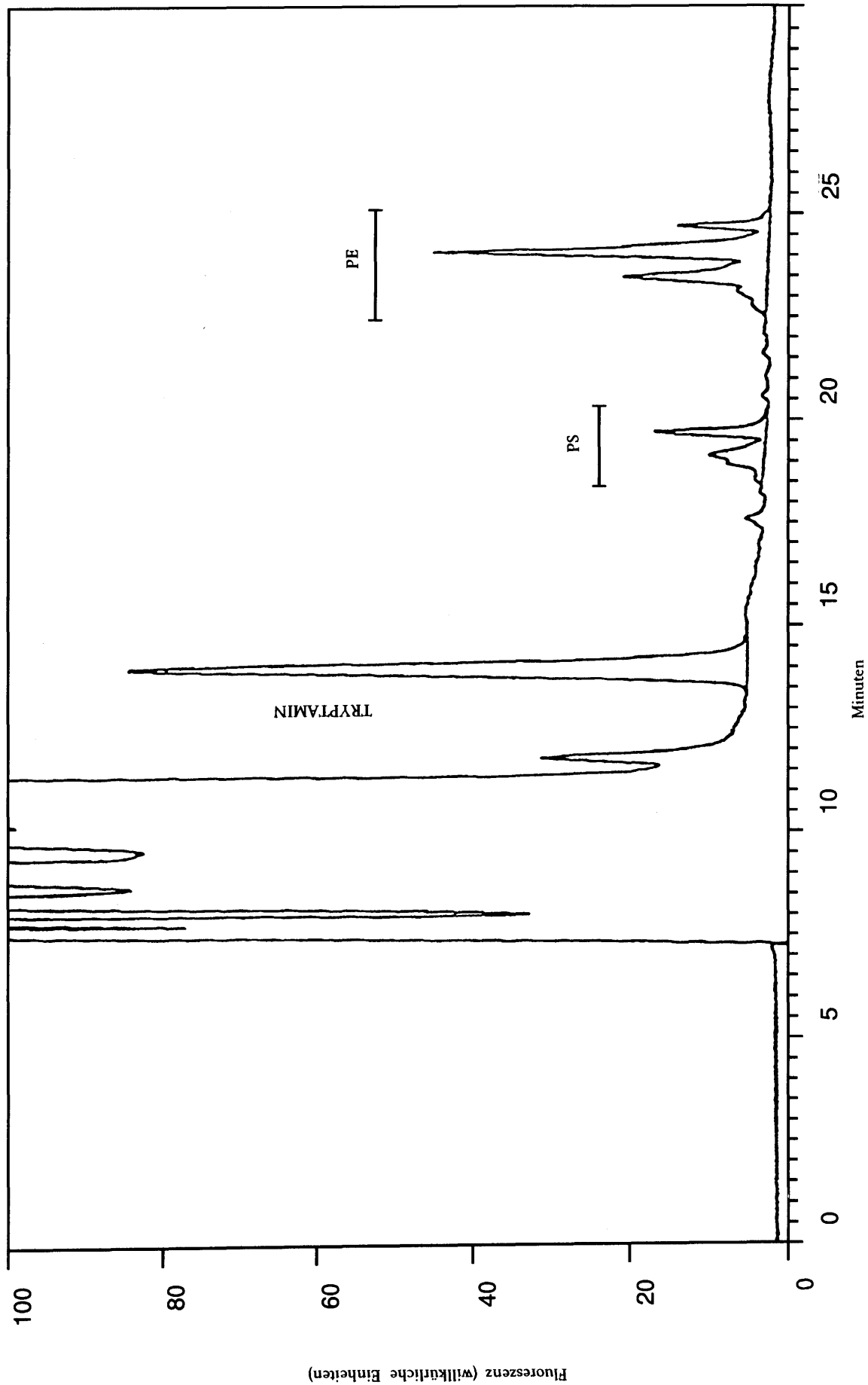


Abbildung 1: HPLC-Ergebnis für die OPA-Derivate Phosphatidylserin (PS) und Phosphatidylethanolamin (PE) in einem Methanol-Extrakt aus rekonstruiertem Magermilchpulver. Die Integrationsform für die Peaks von PS, PE und Tryptamin (interner Standard) ist eingezeichnet.

ANHANG VII

FESTSTELLUNG DER RÜCKSTÄNDE VON ANTIBIOTIKA UND SULFONAMIDEN/
DAPSON IN MAGERMILCHPULVER

Es muß ein Hemmstoff-Screeningtest für Antibiotika mit *Bacillus stearothermophilus* var. *calidolactis* C953 als Testorganismus durchgeführt werden, der empfindlich genug ist, um 4 µg Benzylpenicillin je Liter Milch und 100 µg Sulfonamide je Liter Milch nachzuweisen. Handelsübliche Tests können verwendet werden, sofern sie für Benzylpenicillin und Sulfonamide ausreichend empfindlich sind⁽¹⁾.

Für den Test wird rekonstituiertes Magermilchpulver verwendet (1 g Pulver + 9 ml destilliertes Wasser). Der Test wird gemäß IDF-Bulletin Nr. 258/1991, Teil 1 Kapitel 2, oder nach den Anweisungen des Testherstellers durchgeführt.

Positive Ergebnisse sind folgendermaßen zu interpretieren:

1. Der Test wird unter Zugabe von Penicillinase wiederholt:
 - *positives Ergebnis*: Hemmstoff kann mit diesem Verfahren nicht nachgewiesen werden;
 - *negatives Ergebnis*: Der Hemmstoff ist ein Beta-Lactam-Antibiotikum.
2. Der Test wird unter Zugabe von p-Aminobenzoesäure wiederholt:
 - *positives Ergebnis*: Hemmstoff kann mit diesem Verfahren nicht nachgewiesen werden;
 - *negatives Ergebnis*: Der Hemmstoff ist ein Sulfonamid/Dapson.
3. Der Test wird unter Zugabe von Penicillinase + p-Aminobenzoesäure wiederholt:
 - *positives Ergebnis*: Der Hemmstoff kann mit diesem Verfahren nicht nachgewiesen werden;
 - *negatives Ergebnis*: Der Hemmstoff ist ein Beta-Lactam-Antibiotikum und ein Sulfonamid/Dapson.

⁽¹⁾ *Wichtiger Hinweis*: Bei der Analyse von Magermilchpulver können falsch-positive Ergebnisse auftreten. Es muß daher unbedingt sichergestellt werden, daß der Test keine falsch-positiven Ergebnisse erbringen kann.

VERORDNUNG (EG) Nr. 323/96 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1996

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 25 300 Tonnen Gerste aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 25 300
Tonnen Gerste aus Beständen der österreichischen Inter-
ventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die österreichische Interventionsstelle führt zum Wieder-
verkauf auf dem Binnenmarkt von 25 300 Tonnen Gersteaus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 6. März 1996 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 3. April 1996.(3) Die Angebote sind bei der österreichischen Inter-
ventionsstelle zu hinterlegen:Agrar Markt Austria,
GBII/Abt. 4,
Dresdner Straße 70,
A-1201 Wien,
Fax: (0222) 33 151/399.*Artikel 3*Die österreichische Interventionsstelle teilt der Kommis-
sion spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf
der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise
der jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 324/96 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 15	052	43,7	0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	56,8	
	060	80,2		204	83,1	
	064	59,6		400	56,9	
	066	41,7		464	93,2	
	068	62,3		600	74,1	
	204	77,5		624	71,6	
	208	44,0		662	56,1	
	212	83,0		999	70,3	
	624	135,1		0805 30 20	052	62,4
	999	69,7			204	88,8
					220	74,6
0707 00 10	052	125,7		388	67,5	
	053	196,5		400	85,8	
	060	61,0		512	54,8	
	066	53,8		520	66,5	
	068	108,2		524	100,8	
	204	144,3		528	95,0	
	624	182,5		600	83,7	
	999	124,6		624	94,2	
0709 10 10	220	355,5	0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	999	79,5	
	999	355,5		052	64,0	
0709 90 73	052	91,0			064	78,6
	204	77,5			388	39,2
	412	54,2			400	78,3
	624	241,6			404	65,2
	999	116,1			508	68,4
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09					512	51,2
	052	44,2			524	57,4
	204	43,5			528	97,9
	208	68,2			624	86,5
	212	44,6		728	107,3	
	220	45,6		800	78,0	
	388	40,5		804	21,0	
	400	42,2	0808 20 31	999	68,7	
	436	41,6		039	105,2	
	448	28,3		052	86,3	
	600	56,0		064	72,5	
	624	52,4		388	91,5	
	999	46,1		400	102,9	
	0805 20 11	052		75,7	512	57,8
		204		95,2	528	81,6
600		86,6	624	79,0		
624		79,3	728	115,4		
999		84,2	800	55,8		
		804	112,9			
		999	87,4			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 325/96 DER KOMMISSION
vom 22. Februar 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 292/96 der Kommission ⁽³⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 292/96
erneut angeführten Durchführungsbestimmungen auf die

der Kommission vorliegenden Angaben führt dazu, daß
die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen
wie dort angegeben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 292/96
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in
unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1996, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 23 900	028	—
	037	—
	039	—
	400	51,43
	404	—
	***	100,00
0406 90 78 100	028	19,62
	037	—
	039	—
	400	48,04
	404	—
	***	86,00
0406 90 78 300	028	—
	037	—
	039	—
	400	53,14
	404	—
	***	105,00
0406 90 78 500	028	—
	037	—
	039	—
	400	61,32
	404	—
	***	105,00

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 326/96 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 131/96⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2996/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen⁽⁷⁾ wurde die Nomenklatur angepaßt, welche für die Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen gilt. Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 292/96 der Kommission vom 15. Februar 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/96⁽⁹⁾, festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1996, S. 3.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(!)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(!)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(!)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(!)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(!)	7,340
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(!)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(!)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(!)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(!)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(!)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(!)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(!)	33,87
0401 30 31	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(!)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(!)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(!)	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 39 100 0401 30 39 400 0401 30 39 700	(¹) (¹) (¹)	40,34 63,00 69,47
0401 30 91	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	(²)	49,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	(²)	98,05
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter: — — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger: — — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 500 0405 10 11 700		156,10 160,00
0405 10 19	— — — — andere: — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 500 0405 10 19 700		156,10 160,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — andere: — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 100 0405 10 30 300 0405 10 30 500 0405 10 30 700		156,10 160,00 156,10 160,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100		156,10
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		160,00
	— — — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		156,10
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 700		160,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		165,85
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	— — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		146,34
	— — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		152,20
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		205,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 000		160,00
ex 0406	Käse:			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		100,00
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		110,65
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø	0406 90 76 100		90,58
0406 90 78	— — — — — Gouda	0406 90 78 100		86,00
	— — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		93,77
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		106,29
0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 5 GHT	0406 90 86 200	(³)	73,16
	— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	(³)	80,22
	— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	(³)	90,58
	— ab 39 GHT	0406 90 86 900	(³)	106,29

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT: - aus Molke hergestellt - anderer: - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: - unter 5 GHT - von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT - von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT - ab 39 GHT: - Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt - Maasdam - Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT - andere	0406 90 87 100 0406 90 87 200 0406 90 87 300 0406 90 87 400 0406 90 87 951 0406 90 87 971 0406 90 87 972 0406 90 87 979	 ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾	— 73,16 80,22 90,58 132,76 110,65 42,17 110,65
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT: - aus Molke hergestellt - anderer: - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: - von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT - ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT - andere	0406 90 88 100 0406 90 88 200 0406 90 88 300 0406 90 88 900	 ⁽³⁾ ⁽³⁾	— 73,16 80,22 —

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 327/96 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des
Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/
94⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestim-
mungen zur Sonderregelung für die Versorgung der
Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen
festgelegt.Die Kommission hat mit der Verordnung (EG)
Nr. 2993/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 132/96⁽⁶⁾, die Beihilfen für die
Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2996/95 der Kommission
vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur
der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstat-
tungen⁽⁷⁾ wurde die Nomenklatur angepaßt, welche für
die Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milch-
erzeugnissen gilt. Für diese Erzeugnisse wurden die
Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 292/96 der
Kommission vom 15. Februar 1996 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeug-
nisse⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/
96⁽⁹⁾, festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG)
Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 31.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1996, S. 3.
⁽⁹⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	7,340
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	33,87
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 35 GHT — über 35 bis 39 GHT — über 39 GHT	0401 30 39 100 0401 30 39 400 0401 30 39 700	(¹) (¹) (¹)	40,34 63,00 69,47
0401 30 91	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	— — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 68 GHT — über 68 bis 80 GHT — über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (²): — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²):			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	(²)	49,00
0402 10 19	— — — andere — — andere (²):	0402 10 19 000	(²)	49,00
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	(²)	0,4900
0402 10 99	— — — andere — in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (²):	0402 10 99 000	(²)	0,4900
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²): — — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: — höchstens 11 GHT — über 11 bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 11 200 0402 21 11 300 0402 21 11 500 0402 21 11 900	(²) (²) (²) (²)	49,00 86,53 91,16 98,05
0402 21 17	— — — — — andere: — — — — — mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(²)	49,00
0402 21 19	— — — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: — bis 17 GHT — über 17 bis 25 GHT — über 25 GHT	0402 21 19 300 0402 21 19 500 0402 21 19 900	(²) (²) (²)	86,53 91,16 98,05
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	<p>----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p> -- höchstens 28 GHT</p> <p> -- über 28 bis 29 GHT</p> <p> -- über 29 bis 41 GHT</p> <p> -- über 41 bis 45 GHT</p> <p> -- über 45 bis 59 GHT</p> <p> -- über 59 bis 69 GHT</p> <p> -- über 69 bis 79 GHT</p> <p> -- über 79 GHT</p>	<p>0402 21 91 100</p> <p>0402 21 91 200</p> <p>0402 21 91 300</p> <p>0402 21 91 400</p> <p>0402 21 91 500</p> <p>0402 21 91 600</p> <p>0402 21 91 700</p> <p>0402 21 91 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>98,77</p> <p>99,45</p> <p>100,67</p> <p>107,61</p> <p>110,00</p> <p>119,21</p> <p>124,61</p> <p>130,71</p>
0402 21 99	<p>----- andere:</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p> -- höchstens 28 GHT</p> <p> -- über 28 bis 29 GHT</p> <p> -- über 29 bis 41 GHT</p> <p> -- über 41 bis 45 GHT</p> <p> -- über 45 bis 59 GHT</p> <p> -- über 59 bis 69 GHT</p> <p> -- über 69 bis 79 GHT</p> <p> -- über 79 GHT</p>	<p>0402 21 99 100</p> <p>0402 21 99 200</p> <p>0402 21 99 300</p> <p>0402 21 99 400</p> <p>0402 21 99 500</p> <p>0402 21 99 600</p> <p>0402 21 99 700</p> <p>0402 21 99 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>98,77</p> <p>99,45</p> <p>100,67</p> <p>107,61</p> <p>110,00</p> <p>119,21</p> <p>124,61</p> <p>130,71</p>
ex 0402 29	<p>-- andere (³):</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:</p> <p> ----- andere:</p>			
0402 29 15	<p>----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p> -- höchstens 11 GHT</p> <p> -- über 11 bis 17 GHT</p> <p> -- über 17 bis 25 GHT</p> <p> -- über 25 GHT</p>	<p>0402 29 15 200</p> <p>0402 29 15 300</p> <p>0402 29 15 500</p> <p>0402 29 15 900</p>	<p>(³)</p> <p>(³)</p> <p>(³)</p> <p>(³)</p>	<p>0,4900</p> <p>0,8653</p> <p>0,9116</p> <p>0,9805</p>
0402 29 19	<p>----- andere:</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von:</p> <p> -- höchstens 11 GHT</p> <p> -- über 11 bis 17 GHT</p> <p> -- über 17 bis 25 GHT</p> <p> -- über 25 GHT</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:</p>	<p>0402 29 19 200</p> <p>0402 29 19 300</p> <p>0402 29 19 500</p> <p>0402 29 19 900</p>	<p>(³)</p> <p>(³)</p> <p>(³)</p> <p>(³)</p>	<p>0,4900</p> <p>0,8653</p> <p>0,9116</p> <p>0,9805</p>

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 91 100 0402 29 91 500 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,9877 1,0761
0402 29 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT — andere: 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 99 100 0402 29 99 500 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,9877 1,0761
0402 91	<ul style="list-style-type: none"> — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²): — — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger: 			
0402 91 11	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 11 110 0402 91 11 120 0402 91 11 310 0402 91 11 350 0402 91 11 370 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 4,748 9,775 16,36 20,06 24,39
0402 91 19	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT: 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 19 110 0402 91 19 120 0402 91 19 310 0402 91 19 350 0402 91 19 370 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 4,748 9,775 16,36 20,06 24,39
0402 91 31	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT — ab 15 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 31 100 0402 91 31 300 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 19,31 28,83
0402 91 39	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse: <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT — ab 15 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT: 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 39 100 0402 91 39 300 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 19,31 28,83
0402 91 51	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 91 51 000	(²)	22,55
0402 91 59	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere 	0402 91 59 000	(²)	22,55

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	(²)	79,18
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	(²)	79,18
0402 99	— — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (³):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	(³)	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	(³)	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 150	(³)	0,1562
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (⁴):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	(⁴)	18,88
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	(⁴)	22,65
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 350	(⁴)	30,11
0402 99 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (³):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	(³)	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	(³)	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 150	(³)	0,1562
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (⁴):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	(⁴)	18,88
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	(⁴)	22,65
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 350	(⁴)	30,11
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (³)	0402 99 31 110	(³)	0,2094
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (⁴)	0402 99 31 150	(⁴)	31,35
	— mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (³)	0402 99 31 300	(³)	0,4034
	— mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (³)	0402 99 31 500	(³)	0,6947

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99 39	– – – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 110	(3)	0,2094
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾	0402 99 39 150	(4)	31,35
	– mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 300	(3)	0,4034
	– mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 500	(3)	0,6947
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 99 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ⁽³⁾	0402 99 91 000	(3)	0,7918
0402 99 99	– – – – andere ⁽³⁾	0402 99 99 000	(3)	0,7918
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	– Butter:			
	– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	– – – natürliche Butter:			
0405 10 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		160,00
0405 10 19	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		160,00
0405 10 30	– – – rekombinierte Butter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		160,00
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		160,00
0405 10 50	– – – Molkenbutter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		160,00
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		156,10
	– – – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 700		160,00
0405 10 90	– – andere	0405 10 90 000		165,85

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		146,34
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		152,20
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		205,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 000		160,00
0406	Käse:			
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (6):			
0406 30 10	– – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – – mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
	– – – – – 48 GHT oder weniger:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	– ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		15,50
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		33,06
	– ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 250		33,06
	– ab 20 GHT	0406 30 10 300		48,50
	– ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 350		33,06
	– ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		48,50
	– ab 40 GHT	0406 30 10 450		70,57
	– – – – – mehr als 48 GHT:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		33,06
	– ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		48,50

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	– ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		70,57
	– ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 55 GHT	0406 30 10 700		70,57
	– ab 55 GHT	0406 30 10 750		83,70
	– – – mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		83,70
	– – – andere	0406 30 10 900		—
	– – andere:			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
0406 30 31	– – – – 48 GHT oder weniger:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	– ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(¹)	15,50
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(¹)	33,06
	– ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 31 710	(¹)	33,06
	– ab 20 GHT	0406 30 31 730	(¹)	48,50
	– ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 31 910	(¹)	33,06
	– ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(¹)	48,50
	– ab 40 GHT	0406 30 31 950	(¹)	70,57
0406 30 39	– – – – mehr als 48 GHT:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(¹)	33,06
	– ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(¹)	48,50
	– ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(¹)	70,57
	– ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 55 GHT	0406 30 39 930	(¹)	70,57
	– ab 55 GHT	0406 30 39 950	(¹)	83,70
0406 30 90	– – – mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(¹)	83,70
0406 90 23	– – – Edamer:			
	– mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	– unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	– ab 39 GHT	0406 90 23 900	(¹)	100,00
0406 90 25	– – – Tilsiter:			
	– mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	– unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	– ab 39 GHT	0406 90 25 900	(¹)	110,65

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	— — — Butterkäse: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: — unter 39 GHT	0406 90 27 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 27 900	(⁹)	93,77
0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 76 100	(⁹)	90,58
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 76 300	(⁹)	110,65
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 76 500	(⁹)	110,65
0406 90 78	— — — — — Gouda: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 78 100	(⁹)	86,00
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 78 300	(⁹)	105,00
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 78 500	(⁹)	105,00
	— — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	— — — — — Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 79 100		—
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 900	(⁹)	93,77
0406 90 81	— — — — — Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 81 100		—
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 900	(⁹)	106,29
0406 90 86	— — — — — mehr als 47 bis 52 GHT: — aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		—
	— anderer: — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: — unter 5 GHT	0406 90 86 200	(⁹)	73,16
	— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	(⁹)	80,22
	— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	(⁹)	90,58
	— ab 39 GHT	0406 90 86 900	(⁹)	106,29

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 5 GHT	0406 90 87 200	(⁹)	73,16
	— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 87 300	(⁹)	80,22
	— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 87 400	(⁹)	90,58
	— ab 39 GHT:			
	— Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 951	(⁹)	132,76
	— Maasdam	0406 90 87 971	(⁹)	110,65
	— Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 87 972	(⁹)	42,17
	— andere	0406 90 87 979	(⁹)	110,65
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 200	(⁹)	73,16
	— ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	(⁹)	80,22
	— andere	0406 90 88 900		—

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis

sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der geänderten Kommission (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁴) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
- a) angegebener Betrag je 100 kg.
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und
 - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
- b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (⁶) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (⁷) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1996

über die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen („integriertes System“)

(Nur der dänische, deutsche, griechische, englische, französische, italienische, niederländische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(96/169/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ einen Zeitpunkt zu bestimmen, der zwischen dem 1. April und den in den Artikeln 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽³⁾ genannten Zeitpunkten liegt, sofern dieser Mitgliedstaat die Festsetzung dieses Zeitpunkts begründen kann und der Kommission hierzu insbesondere einen ausführlichen Arbeitsplan vorlegt, aus dem hervorgeht, daß der vorgeschlagene Zeitpunkt es ermöglicht, alle Angaben für die ordnungsgemäße verwaltungs- und finanztechnische Handhabung der Beihilfen sowie die Durchführung der erforderlichen Kontrollen bereitzustellen.

Bestimmte Mitgliedstaaten haben der Kommission Anträge auf Genehmigung von Zeitpunkten nach dem 31. März und die diesbezüglichen Arbeitspläne übermittelt. Die Kommission hat diese Anträge geprüft, wobei sie

insbesondere den Erfahrungen bei der Anwendung des integrierten Systems in den betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 1995 sowie den in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen enthaltenen Verbesserungsvorschlägen der Arbeitsmethoden Rechnung getragen hat.

Diese Maßnahme entspricht der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gestattet den im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten, die dort genannten Zeitpunkte für die Stellung der Beihilfeanträge „Flächen“ im Jahr 1996 zu bestimmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

ANHANG

Mitgliedstaat	Genehmigter Zeitpunkt
Belgien	30. April oder 15. Mai (!)
Dänemark	22. April
Deutschland	15. Mai
Griechenland	15. Mai
Frankreich	30. April
Irland	30. April
Italien	20. April
Luxemburg	1. Mai
Niederlande	15. Mai
Österreich	15. Mai
Finnland	15. Mai
Schweden	3. April
Vereinigtes Königreich	15. Mai

(!) Nur für Anträge auf Datenträgern.